

zu gewährleisten, daß die Rechte des Geschädigten auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Gerichtsvorsitzenden zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5).

Das Gesetz zählt *gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Kollektivvertreter* nicht zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit während der Hauptverhandlung in jeder Strafsache erforderlich ist. Sie haben das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung (§§ 54, 55, 56, § 221 Abs. 2). Erscheinen sie nicht oder bleiben sie zeitweise der Hauptverhandlung von sich aus fern, so muß das Gericht von Fall zu Fall entscheiden, ob es ohne sie in der Hauptverhandlung die Grundlagen einer gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Entscheidung erlangen kann (§ 217 Abs. 3).

Konzentration der Hauptverhandlung

Damit die zur Urteilsfindung berufenen Richter den in der Haupt Verhandlung allseitig zu erschöpfenden Prozeßstoff bis zur Urteilsfindung im Gedächtnis behalten und geistig beherrschen können, aber auch, damit im Interesse der Beteiligten die Entscheidung beschleunigt herbeigeführt wird, soll die Hauptverhandlung möglichst nicht, und wenn, dann nur kurz unterbrochen werden. Darum ist die Gesamtdauer der Unterbrechungen gesetzlich beschränkt (§ 218 Abs. 3). Auch die zur Vorbereitung der Urteilsverkündung zulässige Unterbrechungsfrist bis zu drei Tagen (§ 246 Abs. 3) soll nur in Anspruch genommen werden, soweit das unvermeidbar ist. Die Summe der Unterbrechungen, die jede für sich genommen mehr als drei Tage dauerten, darf insgesamt zehn Tage nicht überschreiten, andernfalls muß die Hauptverhandlung neu begonnen werden. Der Hauptverhandlungstag, an dem die Unterbrechung angeordnet bzw. beschlossen sowie der Tag, an dem die Hauptverhandlung fortgesetzt wurde, zählen bei der Berechnung der Gesamtunterbrechungsdauer nicht mit (§ 78 Abs. 1).

Das Gericht verhandelte in einer Strafsache

- a) am 24. und 25. Juli,
- b) am 29. und 30. Juli,
- c) am 4. und 5. August,

d) am 7. August

e) am 11. August.

Die Unterbrechungen betragen:

Zwischen a) und b) = 3 Tage

zwischen b) und c) = 4 Tage

zwischen c) und d) = 1 Tag

zwischen d) und e) = 3 Tage

insgesamt 11 Tage.

Aber nach dem Gesetz fällt nur die Unterbrechung zwischen b) und c) = 4 Tage ins Gewicht.

Im gleichen Verfahren darf das Gericht, das die Hauptverhandlung am 11. August unterbrochen hat, die Hauptverhandlung am 19. August nicht fortsetzen. Zwischen dem 11. und dem 19. August liegt eine Unterbrechung von 7 Tagen. Die nach dem Gesetz zu zählenden Unterbrechungen würden 4 + 7 = 11 Tage betragen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer solchen Unterbrechung ist gesetzlich unzulässig. Am 19. August muß das Gericht die Hauptverhandlung neu beginnen.

Gegenstand der Hauptverhandlung

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Die Hauptverhandlung erstreckt sich nur auf die im Eröffnungsbeschluß (ggf. auch auf die im Einbeziehungsbeschluß nach § 237) bezeichnete Tat und auf den im Eröffnungsbeschluß genannten Angeklagten. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gericht den Verhandlungsgegenstand selbständig zu untersuchen, allein nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den strafrechtlichen Sachverhalt festzustellen, ihn strafrechtlich zu würdigen, Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzulegen und Maßnahmen zur Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung zu veranlassen.

Verfahrensrechtlich ist unter der im Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat nicht allein der wörtlich dargestellte Ausschnitt aus der Verhaltensweise des Angeklagten zu verstehen, sondern der gesamte, historisch-einheitliche Lebensvorgang, den der Beschluß bezeichnet; selbst wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Einzelheiten dieses einheitlichen Lebensvorganges anders geschehen sind als erwähnt. Demzufolge ist die Identität der Tat gewahrt, wenn das Gericht ein vom Eröffnungsbeschluß nicht erwähntes anderes Tun, das aber die vom Beschluß erfaßte Straftat darstellt, in seine Verhandlung und Entscheidung einbezieht. Ebenso hat das Gericht in der Haupt-